

## **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

---

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), der §§ 42 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) folgende Satzung:

### ***Artikel 1***

#### **Änderungen**

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012), deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013), deren 2. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016), deren 3. Satzung zur Änderung vom 15.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 07/2020 vom 01.08.2020) und deren 4. Satzung zur Änderung vom 08.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2020 vom 19.12.2020) wird, wie folgt, geändert:

#### **1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

§ 3a erhält folgende Fassung: „

##### **§ 3a**

##### **Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung**

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.
- (2) Ab dem 01.01.2023 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

a) für 0 bis 1 Person zuzüglich	166,92 Euro/Jahr
b) für jede weitere Person	17,28 Euro/Jahr.

- (3) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß den Absätzen 1 bis 2 erhoben.
- (4) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

## 2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

### § 3b

#### Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n / Q_3$ ) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Ab dem 01.01.2023 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einen Nenndurchfluss von:

<b>bis Q3 4 m<sup>3</sup>/h:</b>	211,86 Euro/Jahr
<b>bis Q3 10 m<sup>3</sup>/h:</b>	508,46 Euro/Jahr
<b>bis Q3 16 m<sup>3</sup>/h:</b>	847,44 Euro/Jahr

b) bei der Verwendung von Großwasserzählern / Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:

<b>bis Q3 25 m<sup>3</sup>/h (DN 50):</b>	1.271,16 Euro/Jahr
<b>bis Q3 40 m<sup>3</sup>/h (DN 50):</b>	1.271,16 Euro/Jahr
<b>bis Q3 63 m<sup>3</sup>/h (DN 80):</b>	3.389,76 Euro/Jahr
<b>bis Q3 100 m<sup>3</sup>/h (DN 80):</b>	3.389,76 Euro/Jahr

<b>bis Q3 100 m<sup>3</sup>/h (DN 100):</b>	5.084,64 Euro/Jahr
<b>bis Q3 160 m<sup>3</sup>/h (DN 100):</b>	5.084,64 Euro/Jahr
<b>bis Q3 250 m<sup>3</sup>/h (DN 150)</b>	12.711,60 Euro/Jahr.

- (3) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß der Absätze 1 bis 2 erhoben.
- (4) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2023 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 Euro/Tag.“

### 3. § 4 Verbrauchsgebühr

§ 4 erhält folgende Fassung: „

#### § 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2023 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,78 Euro/ m<sup>3</sup>.

- (4) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2023 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers

inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 2,78 Euro/ m<sup>3</sup>.“

## ***Artikel 2***

### **Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sonneberg, den 16.12.2022

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband  
Sonneberg

Kurtz  
Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)